

Entwurf (vom 8. November 1882) zu einem Bundesgesetze betreffend die Gewähr der Viehhauptmängel beim Handel (Kauf und Tausch) mit Hausthieren

Autor(en): **Strebel, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **5 (1883)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stabende und werden über dem Brettchen C angebracht und befestigt. Dieses gleichfalls inwendig gepolsterte und etwas ausgehöhlte Brettchen wird der Länge nach auf dem Halsrücken aufgelegt und hat die Bestimmung, die Reibungen, die sonst der Apparat an der Mähne bedingen könnte, zu verhüten.

Die an den unteren Armenden angebrachten Riemen DD nähern jene einander und zwar nach Maßgabe, als die Verbiegung des Halses dem Drucke des Apparates weicht.

Vor der Anlegung dieses Apparates ließ ich die konvexe Halspartie mit einem aus Kampher- und Seifengeist bestehenden Linimente tüchtig einreiben. Nachdem ich einmal den Apparat angelegt und gut befestigt hatte, ließ ich dem Pferde in einer Boxe seine volle Freiheit. Dem Eigenthümer war aufgetragen, die an den unteren Armenden des Apparates angebrachten Riemen täglich zwei- bis dreimal je um ein Loch (diese müssen einander sehr nahe liegen) anzuziehen.

Fig. 2 repräsentirt den angelegten Apparat.

Dieser Apparat übt einen mäßigen, fortwährenden Druck auf die seitlichen Halsflächen aus und dieß ohne Hautexkoriationen zu veranlassen, noch auch das Schlingen und die Blutzirkulation zu stören.

Entwurf (vom 8. November 1882) zu einem Bundesgesetze betreffend die Gewähr der Viehhauptmängel beim Handel (Kauf und Tausch) mit Hausthieren.

Kritische Beleuchtung desselben.

Von *M. Strebel* in Freiburg.

Art. 1. Beim Handel (Kauf und Tausch) mit Vieh (Hausthiere des Pferdegeschlechtes, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) findet, ohne Rücksicht auf die Oertlichkeit der Vertragsschließung, eine Gewährleistung für thatsächliche Mängel nach Inhalt der nachfolgenden Bestimmungen statt.

Art. 2. Es steht den Parteien frei, die Gewährsmängel, sowie die Gewährsfristen durch Uebereinkunft unter sich zu bestimmen. Solche Vereinbarungen bedürfen jedoch, um rechtliche Geltung zu haben, der schriftlichen Abfassung.

Art. 3. Beim Abgang einer schriftlichen Uebereinkunft hat der Uebergeber beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht für folgende Mängel Gewähr zu leisten:

- a. Rotz, Rotzverdächtigkeit und Hautwurm;
- b. chronischer pfeifender Dampf;
- c. Dumm- oder Still-Koller;
- d. mit Unterbrechung eintretendes (intermittirendes) Hinken infolge eines alten Uebels.

Art. 4. Die Gewährszeit dauert neun Tage, vom Tage nach der Uebergabe oder nach dem Verzuge in der Empfangnahme an gerechnet.

Art. 5. Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Gewährszeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und dem Uebernehmer den empfangenen Kaufs- oder Anschlagspreis nebst Zinsbetreffniß, die Kosten der Rückbietung, der ärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der Fütterung des Thieres vom Tage der Rückbietung an zu ersetzen.

Art. 6. Beim Tausche bewirkt das Vorhandensein eines Gewährsmangels nicht die Aufhebung des Vertrages, sondern verpflichtet den Uebergeber des mit dem Mangel behafteten Thieres zur Zurücknahme desselben, zur Rückerstattung des Werthes und Tragung der im vorhergehenden Artikel benannten Kosten.

Art. 7. Wurde beim Kaufe oder Tausche der Werth nicht bestimmt, so muß das Thier von den mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen nach dem Werthe, den dasselbe in gesundem Zustande gehabt hätte, geschätzt werden.

Art. 8. Wenn das mit dem Gewährsmangel behaftete Thier mit einem andern paarweise verkauft oder vertauscht wurde, so daß es für den Uebernehmer ein Nachtheil wäre, nur eines derselben zurückzugeben, so kann der Uebergeber angehalten werden, beide Thiere zurückzunehmen.

Art. 9. Die Gewährleistung findet nur für verborgene Mängel statt; sie kann vom Uebernehmer nicht verlangt werden, wenn er den Mangel zur Zeit der Vertragsschließung gekannt hat.

Art. 10. Kann dem Uebergeber des Thieres Betrug nachgewiesen werden, oder war das Thier mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, welche der Uebergeber kannte, so kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Gewährspflicht und Schadenersatz zur Anwendung.

Art. 11. Nimmt der Uebernehmer des Thieres an demselben einen durch Vertrag oder Gesetz bestimmten Gewährsmangel

wahr, so soll er durch die zuständige Amtsstelle zwei diplomirte Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu untersuchen haben.

Dieses Begehren wird als Anhebung der Klage betrachtet.

Art. 12. Thierärzte, welche das Thier zuvor ärztlich behandelt haben, dürfen nicht als Sachverständige mit der Untersuchung beauftragt werden.

Art. 13. Der Beamte, welcher die Sachverständigen bezeichnet, macht dem Uebergeber von deren Berufung gleichzeitige Anzeige und ladet ihn, wenn immer möglich, ein, der Untersuchung des Thieres beizuwohnen.

Es soll jedoch die Vornahme der Untersuchung keinen Aufschub erleiden, auch wenn diese Anzeige dem Uebergeber nicht zugekommen wäre.

Art. 14. Die Thierärzte haben die Untersuchung sofort, jedenfalls innert 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung, vorzunehmen.

Die erste Untersuchung muß innert der Gewährungszeit stattfinden, ansonst sie ohne rechtliche Folge bleibt.

Art. 15. Sind die Sachkundigen in ihren Ansichten einig, so ist ihr Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber von jedem besonders abzufassen. In beiden Fällen ist die Begutachtung, um rechtliche Geltung zu haben, schriftlich zu begründen.

Wenn die Thierärzte verschiedener Ansicht sind, so ordnet der zuständige Beamte unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Sachkundigen an.

Art. 16. Das Gutachten der Sachverständigen soll dem Uebergeber unverzüglich amtlich zugestellt und derselbe aufgefordert werden, innerhalb von drei Tagen sich zu erklären, ob er das Thier unter Rückerstattung des Preises und Uebernahme der weitem Folgen zurücknehmen wolle.

Art. 17. Nach Ablauf dieser Frist kann die zuständige Amtsstelle auf Begehren einer Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen und den Erlös einstweilen in Verwahrung nehmen.

Art. 18. Innerhalb 10 Tagen nach Verfluß der genannten Frist hat der Uebernehmer, falls er vom Uebergeber auf die erlassene Aufforderung keine bejahende Erklärung erhalten, seine Klage beim zuständigen Richter anzubringen. Die Streitsache ist im summarischen Verfahren zu verhandeln. Ein weiterer Sühneversuch findet nicht statt.

Art. 19. Sollte ein im lebenden Zustand untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen oder aus polizeilichen Rücksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen und ein Sektionsbefund mit neuem Gutachten abzufassen.

Art. 20. Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Gewährszeit begründet die Vermuthung, daß derselbe schon zur Zeit der Uebergabe oder des Verzugs in der Empfangnahme bestanden habe. Es ist jedoch der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen.

Art. 21. Das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte ist für das richterliche Urtheil maßgebend. Im Falle der Nichtübereinstimmung der Sachkundigen entscheidet der Richter nach freier Ueberzeugung.

Art. 22. Wenn amtlich festgestellt wird, daß das Fleisch von Rindvieh oder Schweinen ungenießbar ist, so hat der Uebergeber Schadenersatz zu leisten. Diese Gewährspflicht dauert fünf Tage, vom Tage nach der Uebergabe oder nach dem Verzuge in der Empfangnahme gerechnet.

Vorstehender Entwurf zu einem schweizerischen Viehwährschaftsgesetze, welcher Entwurf vom Bundesrathe noch nicht in Berathung gezogen, wohl aber vom eidg. Justizdepartement den Kantonsregierungen zur Kenntnißnahme zugestellt worden, um deren Ansichten und Aussetzungen darüber zu hören, ist ein eigenthümliches Ding. Gutes und Uebles findet sich darin bunt durcheinander gewürfelt. Während auf der einen Seite der Entwurf gegenüber den Dispositionen des Konkordats über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel mehrere wesentliche Fortschritte aufweist, enthält er andererseits, wenigstens in meinen Augen, verschiedene fehlerhafte, undeutliche, der Aenderung höchst bedürftige Bestimmungen, wie dieß durch diese kurze kritische Beleuchtung gezeigt werden soll. Einzelne Bestimmungen stehen zudem mit den von der ad hoc ernannten Berathungskommission adoptirten einschlägigen Grundsätzen nicht im Einklange.*

Als nicht unwesentliche Fortschritte sind nach meinem Dafürhalten zu betrachten: 1) Die nicht unbeträchtliche Verminderung der Zahl der Gewährsmängel, sowie die möglichst richtige Verkürzung der Gewährsfrist (Art. 3, 4 und 22); 2) die Aufnahme auch der Schweine als zu gewährleistende Thiere (Art. 1 und 22); 3) die im Art. 6 enthaltene Bestimmung, zufolge welcher beim Tausche das Vorhandensein eines

* Siehe Heft VI, pag. 203 u. ff, 1882.

Gewährsmangels nicht die Aufhebung des Vertrages bewirkt, sondern bloß den Uebergeber des mit dem Mangel behafteten Thieres zur Zurücknahme desselben verpflichtet; 4) die Haftpflichtigkeit bei Betrug, sowie beim Verkaufe eines mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thieres (Art. 10); 5) die in Art. 13 aufgenommene Bestimmung, gemäß welcher die zuständige Amtsstelle, wenn immer möglich, den Uebergeber zur Beiwohnung der Untersuchung des Thieres einzuladen hat; 6) die Vorschrift der (schriftlichen) Motivirung der Begutachtung (Art. 15); 7) die gesetzlich festgesetzte Frist von drei Tagen, innert welchen der Uebergeber des mit einem Gewährsmangel behafteten Thieres sich zu erklären hat, ob er dasselbe zurücknehmen wolle oder nicht (Art. 16), sowie die weiter im Art. 18 enthaltene Bestimmung, laut welcher der Uebernehmer, falls er auf die erlassene Aufforderung vom Uebergeber keine bejahende Antwort erhalten, seine Klage innert zehn Tagen nach Verfluß der genannten dreitägigen Frist beim zuständigen Richter einbringen muß; endlich 8) die Vorschrift des summarischen Prozeßverfahrens (Art. 18).

Eine höchst fehlerhafte Bestimmung ist dagegen die im Art. 1 aufgestellte Gewährleistungspflicht auch für Schafe und Ziegen, sowie ferner der im Art. 3, lit. *d*, aufgestellte Gewährsmangel « mit Unterbrechung eintretendes (intermittirendes) Hinken infolge eines alten Uebels ». Mangelhaft ist sodann auch Art. 10 und höchst mangel- oder lückenhaft Art. 15. Der gleiche Vorwurf trifft weiter auch die Art. 21 und 22. Nicht ganz kritikfrei ist auch Art. 20. Endlich sagt der Entwurf nicht das Geringste in Bezug der Haftpflicht für Thiere, die vor Ablauf der Gewährsfrist in's Ausland geführt werden.

Nach Vorausschickung dieser kurzen, allgemeinen Bemerkungen über den Gesetzesentwurf will ich nun dessen einzelne Bestimmungen, sofern sie hierzu Veranlassung bieten, einer etwas eingehenderen kritischen Beleuchtung unterziehen. Nach dem, was ich bereits im VI. Hefte dieser Blätter, Jahrgang 1882, über die von der Vorberathungskommission adoptirten hauptsächlichsten Bestimmungen gesagt, kann ich, indem ich dahin verweise, bei einzelnen Punkten etwas kürzer verweilen.

Art. 1 bezeichnet als zu gewährleistende Thiere: Hausthiere des Pferdegeschlechtes, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine. Es kann nicht anders angenommen werden, als es müsse bei der Redaktion dieses Artikels ein Irrthum, oder besser eine große Unachtsamkeit obgewaltet haben. Auf meinen motivirten Antrag hin war nämlich von der Vorberathungskommission

einstimmig beschlossen worden, es sei von einer Gewährleistung bei den Schafen und Ziegen Umgang zu nehmen. Für Schafe und Ziegen hätte eine Haftpflicht immerhin nur insoweit bestanden, als es sich dabei um Schlachtthiere gehandelt. Nun kann aber die Ziege gewiß nicht als ein Schlachtthier betrachtet werden. Wenn dieses dagegen beim Schafe der Fall ist, so verlangen hinwieder zwei Umstände gebieterisch, auch dasselbe nicht als ein zu garantirendes Thier zu bezeichnen. Das Schaf ist, gleich der leichtfüßigen Ziege, erstens kein Thier von solchem Werthe, daß etwa beim Schlachten zu Tage tretende Mängel, d. h. organische Alterationen, die Anhebung eines Streites, bezw. die Forderung auf Schadenersatz rechtfertigen würden. In der weitaus großen Mehrzahl der Fälle würden sodann zweitens sicherlich die durch die Expertise (durch zwei Sachverständige) verursachten Kosten den aus den ungenießbar befundenen Theilen entspringenden Schaden um ein Beträchtliches übersteigen. Der Metzger soll überdieß gute, d. h. wohlbeleibte, fette Waare kaufen; denn nur solche kann als Schlachtvieh im eigentlichen Sinne des Wortes gelten. Nun können aber bei solchen Schafen doch schwerlich solch' wichtige organische Alterationen nach ihrer Schlachtung zum Vorschein kommen, daß deßwegen der Verkauf des sämmtlichen Fleisches untersagt werden müßte. Und wegen Bagatellsachen lohnt es sich wahrlich nicht der Mühe, auf Schadenersatz zu klagen.

Daß übrigens, wie bereits bemerkt, bei der Abfassung des in Frage stehenden Artikels bloß eine Unachtsamkeit müsse mitunterlaufen sein, geht wohl zur klarsten Evidenz aus dem Umstande hervor, daß im weitem Verlaufe des Entwurfes auch nicht mit einer Silbe mehr von den Schafen und Ziegen die Rede ist. Zudem stimmten der deutsche und französische Text nicht überein. Während nämlich der in deutscher Sprache abgefaßte Entwurf die Ziegen und Schafe anführt, läßt der in französischer Sprache redigirte die Ziegen beiseite!

War es von der Vorberathungskommission einstimmig als gerechtfertigt erachtet worden, von den Schafen und Ziegen als zu gewährleistenden Thieren abzusehen, so wurde hingegen, und zwar gleichfalls mit Einstimmigkeit, das Schwein, sofern dasselbe zum Schlachten veräußert wird, als ein Thier bezeichnet, für welches eine gesetzliche Gewährleistung stattfinden soll. Das Schwein ist nämlich ein Schlachtthier von schon beträchtlichem Werthe. Dasselbe leidet bekanntlich hin und wieder an der sogenannten Finnenkrankheit. Die Anwesenheit von Finnen, namentlich wenn diese etwas zahlreicher vorhanden sind, macht den

Genuß des Fleisches gesundheitsgefährlich und muß daher solches von der öffentlichen Konsumation ausgeschlossen werden. Durch dieses Seitens der Gesundheitspolizei vorgeschriebene Verbot des Verkaufes solchen Fleisches erwächst aber dem Uebernehmer ein nicht unbeträchtlicher Schaden, der ihm vom Uebergeber ersetzt werden soll. Auch noch andere Krankheiten können entweder einzelne Organe oder Theile oder selbst sämtliches Fleisch gesundheitsschädlich machen.

Beim Rindvieh bestünde laut dem Entwurfe eine gesetzliche Gewährleistung bloß mehr bei zum Schlachten veräußerten Thieren. Beim Nutzvieh ist, sofern es sich nicht um Betrug oder um ein Thier handelt, das mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, von einer gesetzlichen Haftpflicht Umgang genommen. Die Gründe für die Aufstellung eines solchen beschränkten Währschaftssystems beim Rindvieh sind mehrfacher Natur.

Das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel bestimmt beim Rindvieh in § 2, lit. *b*, als solche: 1) Die Abzehrung als Folge organischer Entartungen in der Brust- und Hinterleibshöhle; 2) die ansteckende Lungenseuche. Nun glaubte die Vorberathungskommission aus den folgenden Gründen von diesen beiden bis anhin bestandenen Mandatsfehlern absehen zu können.

In Bezug des Gewährsmangels der Abzehrung nahmen die Konferenzmitglieder die so vielfachen bei der Konstatirung dieses Mangels begangenen Ungereimtheiten gebührend in Betracht. Man hob hervor, wie so oft die geringfügigsten Alterationen in einem innern Organe an den Haaren herbeigezogen wurden, um den Gewährsmangel der Abzehrung sogar bei wohlbeleibten Thieren feststellen zu können. Geschah dieß bei einigen Experten aus zu einseitigem Vorgehen, so geschah es bei andern wieder aus nicht richtiger Auffassung des Sinnes der Definition des Gewährsmangels der Abzehrung. Ueberdieß ist es ja in zahlreichen Fällen schwierig, ja unmöglich, mit ruhigem Gewissen den durch das Konkordat über Gewährleistung aufgestellten Mangel der Abzehrung festzustellen, was ja auf das Klarste aus der in § 10 enthaltenen Bestimmung hervorgeht. Zufolge dieser Bestimmung können nämlich die Experten in zweifelhaften Fällen, die in der That sich ziemlich häufig darbieten, zwecks Abgabe eines bestimmten Befundes die Tödtung des Thieres anbegehren! Eine solche Bestimmung ist aber einfach eine Absurdität.

Statt des Mangels der Kollektivbenennung « Abzehrung » hätte man die Perlsucht und die Lungentuberkulose als Gewährs-

krankheiten aufnehmen können. Doch die Mehrheit der Mitglieder der Vorberathungskommission (3 gegen 1 Stimme) hielt für gut, auch dieses nicht zu thun.

Ist sowohl die Perlsucht als die Lungentuberkulose quantitativ und qualitativ nur wenig vorgeschritten, so ist es unmöglich, diese Krankheitszustände mit auch nur einiger Zuverlässigkeit zu konstatiren. Es können ja bei einem Thiere die Perlknoten sehr zahlreich auf dem Rippenfelle sitzen, sowie die Miliartuberkel schon zahlreich im Lungengewebe sich vorfinden, ohne daß diese krankhaften Neubildungen das Allgemeinbefinden des Thieres auffälligerweise stören, namentlich dessen Ernährungsleben sichtlicher Weise beeinträchtigen. Wo dagegen eine höher- oder hochgradige, d. h. quantitativ und qualitativ stark vorgeschrittene Tuberkulose und Perlsucht bei einem Stück Rindvieh besteht, da äußert sich bei demselben dieser morbide Zustand durch einen schlechten Ernährungszustand. Hat man ein Stück Rindvieh mit einem guten Ernährungszustand, mit glänzendem Haare und geschmeidiger, elastischer Haut vor sich, so wird und darf man ein solches Thier als eine gesunde Waare betrachten. Sieht man gegentheils ein abgemagertes Thier mit struppigen, glanzlosen Haaren, mit auf den Rippenmuskeln fest aufsitzender, trockener, rigider Haut, kurz ein Thier ohne Saft und Kraft, da muß oder soll man ein solches Subjekt als eine schlechte, ungesunde, «unkoschere» Waare taxiren und wird oder soll man demgemäß sein Angebot richten oder die sichernden Vertragsbedingungen stellen. Frei steht es übrigens Jedem, ein schlecht aussehendes Thier zu lassen, wo es ist, oder aber, bevor er den Handel eingeht, die gutdünkende Gewährleistung sich auszubedingen, oder auch nur ein solches Kaufangebot zu machen, das, wenn es angenommen wird, mit seinen Interessen nicht in Kollision kommt. Will z. B. der Feilbieter keine Garantie auf die Abwesenheit organischer Fehler gewähren, so läßt man demselben entweder ruhig sein Thier, oder aber man bietet ihm höchstens die Summe, welche dasselbe an Fleisch- und Hautwerth repräsentiren mag.*

* Im Kanton Freiburg, wo seit bald zwei Jahren keine andere als die zwischen den Parteien schriftlich auf zwei Doppeln vereinbarte Gewährleistung mehr besteht, hat ein solches Verfahren nicht die geringste Störung in den Thierhandel gebracht. Die Verträge schließen sich auf den Märkten rasch ab. Es geschieht nur ungemein selten, daß man Gewähr fordert oder gibt. Wohl öffnet man jetzt mehr die Augen, d. h. sieht man sich die Waare genauer an als früher, und das ist gewiß die richtigste, vortheilhafteste Verfahrungsweise.

Die Vorberathungskommission zog noch einen weitem, keineswegs unwesentlichen Umstand in Betracht. Während nämlich das Pferd, das Maulthier, der Esel für uns nur so lange einen Werth besitzen, als sie uns eine bestimmte Summe von Arbeit liefern, ist umgekehrt die letzte Bestimmung des Rindes, uns sein Fleisch als vorzüglichstes Nahrungsmittel und seine Haut zur Lederbereitung zu liefern. Auch bei bestehenden oder eintretenden Krankheiten kann, mit relativ seltenen Ausnahmen, das Fleisch des Rindes ganz oder doch zum größten Theile verwendet werden. Auch in Berücksichtigung dieses jedenfalls wichtigen Umstandes hielt man dafür, es sei besser, vortheilhafter, beim Nutzvieh von Gewährsmängeln abzusehen, statt durch Beibehaltung solcher öfters unbedeutender krankhafter Zustände wegen Streitigkeiten und Prozeßen Thür und Thor zu öffnen.

Zur Motivirung der Umgangnahme der ansteckenden Lungenseuche als einer Gewährskrankheit kamen folgende Umstände in Betracht: 1) Bei dem dieser heimtückischen Krankheit eigenthümlichen, höchst verschieden langen Inkubationsstadium ist nicht wohl möglich, eine richtige, hüben und drüben Sicherheit bietende Gewährsfrist festzusetzen. 2) Die Lungenseuche ist eine Kontagion, d. h. eine nur infolge von Ansteckung sich entwickelnde und sich fortpflanzende Krankheit, die uns stets durch Vieh aus dem Auslande zugeführt wird, aus Staaten, die uns gegenüber keine Gewährleistung kennen. Sollte auch eine gegenseitige Gewährleistung vereinbart werden, so würde zweifelsohne die Rechtsschaffung für den Uebernehmer mit vieler Mühe, Zeitaufwand und Kosten verbunden sein. 3) Zufolge Art. 24 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen werden die mit der Lungenseuche behafteten Thiere, sowie auch die mit solchen in Kohabitation gestandenen Rinder abgeschlachtet und gemäß den Art. 17 und 18 des gleichen Gesetzes von Seite des betreffenden Kantons angemessen entschädigt, sofern wenigstens der Eigenthümer den gesetzlichen Vorschriften nicht zuwidergehandelt hat. 4) Kann dem Veräußerer (in der Schweiz) eines Thieres die Verschleppung der Lungenseuche nachgewiesen werden, so kommen laut Art. 10 des Gesetzesentwurfes die allgemeinen Grundsätze über Gewährspflicht und Schadenersatz zur Anwendung. Ueberdieß kann derselbe gemäß Art. 37 des allegirten Thierseuchengesetzes dem Strafrichter überwiesen und für den veranlaßten Schaden ganz oder theilweise belangt werden. Auch Frankreich, Preußen, Oesterreich, Württemberg und andere Staaten mehr haben die

Lungenseuche nicht in den Rahmen der Gewährskrankheiten aufgenommen.

Während das Währschafts-Konkordat die Gewährleistungspflicht erst bei über 6 Monate alten Thieren bestimmt, ist in Art. 1 des Gesetzesentwurfes in Bezug auf das Alter von jeder beschränkenden Bestimmung Umgang genommen. Das ist nun eine ziemlich unschuldige Bestimmung, denn es werden gewiß vor dem 6. Altersmonate nur äußerst selten Haustiere des Pferdegeschlechtes, Rindvieh (Schlachtvieh) und Schweine mit einem Gewährsmangel behaftet befunden werden.

Der Gesetzesentwurf enthält keine Bestimmung in Betreff der Gewährleistung für Thiere, die vor Ablauf der Gewährsfrist in das Ausland geführt werden. Die Vorberathungskommission hat zwar, doch nur mit Stichtentscheid des Präsidenten, unter Vorbehalt der Reziprozität dem Ausland gegenüber im Prinzip die Haftpflicht im Thierhandel beschlossen. Es ist mir aber unmöglich, diesen Beschluss als einen besonders glücklichen betrachten zu können. Mag auch für viele Grenzbewohner eine internationale Gewährleistung im Thierhandel von etwelchem Nutzen sein, so würden wir doch nur zu sicher im großen Ganzen dabei mehr zu verlieren als zu gewinnen haben. Die Ungleichartigkeit der Viehwährschaftsgesetze in den einzelnen Staaten wird übrigens voraussichtlich ein solch' schwer zu überwindendes Hinderniß bilden, daß die Versuche zur Einführung der Reziprozität wohl daran scheitern werden. Was weit mehr Noth thäte, als eine Reziprozität punkto Gewährleistung im Thierhandel dem Auslande gegenüber einzugehen, das ist die internationale Regelung der Thierseuchenpolizei.

Ich für mich würde dem Art. 1 folgenden Nachsatz anfügen: «Für Thiere jedoch, die vor Ablauf der Währschaftszeit in das Ausland geführt werden, erlischt die Währschaftspflicht, sowie die Thiere die Grenzen der Schweiz überschritten haben».

Soviel zu Art. 1.

Art. 2, dessen Bestimmungen von der Vorberathungskommission einstimmig aufgestellt worden, gibt zu keinen ernstlichen Aussetzungen Veranlassung. Bei konventionellen Verträgen wäre die mündliche Form, d. h. die Vertragsschließung vor Zeugen, allerdings bequemer als die schriftliche Abfassung des Vertrages. Doch sehr gewichtige Motive, die ich bereits im VI. Hefte des vorigen Jahrganges dieser Blätter hervorgehoben habe, gaben für die Annahme der schriftlichen Form den Ausschlag. Bei der schriftlichen Vertragsform bleibt nämlich ein inalterables Dokument vorhanden, währenddem vor Zeugen ab-

geschlossene Verträge vielen Zufälligkeiten ausgesetzt werden und infolge derselben ihrer Beweiskraft verlustig gehen können. Es können ja die Zeugen sterben, auswandern, ihrer bürgerlichen Ehren und Zeugenfähigkeit verlustig gehen, oder unzurechnungsfähig, sowie auch selbst von einer Partei bestochen werden. Gut ist es immer, Alles schwarz auf weiß zu haben, wie der Volksmund sich treffend ausdrückt.

Art. 3. Dieser Artikel enthält Gutes und Fehlerhaftes. Von den bislang aufgestellten Gewährsmängeln sind nur noch folgende beibehalten worden: Rotz- und Hautwurm, Rotzverdacht (welcher Zustand bis anhin mit der Benennung «verdächtige Drüse» bezeichnet wurde) und der Dumm- oder Stillkoller. Unterdrückt, und zwar mit Stimmeneinheit, wurden die beiden Gewährsmängel: Die Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle, und «alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit)».

Neben der Schweiz kennt kein anderes Land, und gewiß mit vollstem Rechte, bei den Hausthieren des Pferdegeschlechtes den Mangel der Abzehrung. Dieser dem Sinne seiner Definition entsprechende Gewährsfehler ist zudem beim lebenden Thiere in den meisten Fällen nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit festzustellen. In Berücksichtigung dieses äußerst wichtigen Umstandes, sowie ferner im Hinblick auf die vielfachen ungereimten, ja mitunter monstruösen Vorkommnisse, zu denen dieser Mangel Veranlassung gegeben, hielt man seine Unterdrückung für vollkommen geboten.

Verschiedene Umstände redeten gleicherweise auch der Streichung des Gewährsmangels «alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit)» mächtig das Wort. Es ist erstens wohl überflüssig, zu erwähnen, zu welch' argen, fast unglaublichen Schwindeleien oder Prellereien von unredlichen Händlern oder Mäklern dieser Mangel benutzt und ausgebeutet wurde. Gewissenlose Händler wissen — und dieß ist auch öfters geschehen — die Erscheinungen der Dämpfigkeit künstlich hervorzurufen. Auch mißkannten leider nicht wenige Experten durch ihr zu einseitiges Vorgehen vollständig ihre Mission und haben dadurch der Beibehaltung des Gewährsmangels des Dampfes auch ihrerseits, wohl unabsichtlich, ein Bein gestellt. Zudem kann ein Pferd mit vollständig freier Athmung bekanntlich in ganz kurzer Zeit, ja fast augenblicklich in einen «dämpfigen» Zustand verfallen, wie dieß durch zahlreiche Fälle bewiesen ist.

In Frankreich wurde zu verschiedenen Malen in den thierärztlichen Vereinen die Unterdrückung des Gewährsmangels der

Dämpfigkeit (pousse) befürwortet und zwar gleichfalls unter Anrufung der soeben entwickelten Gründe. Den so häufigen Rechtsverletzungen, zu welchen dieser Mandatsfehler Thür und Thor öffnete, glaubte man daselbst dadurch steuern zu können, daß im neuen Gesetzesentwurfe über Gewährleistung im Viehandel statt der allgemeinen Bezeichnung «Dämpfigkeit» nur noch das Lungenemphysem als Mangel aufgestellt wurde. Diese Aenderung kann jedoch als keine glückliche, als keine innerlich berechtigte, als kein Fortschritt angesehen werden, gegentheils. Doch das ist Sache der Franzosen.

Die thatsächlich vorhandene Dämpfigkeit ist übrigens in der sehr großen Mehrzahl der Fälle leicht erkennbar und kann dieselbe im Grunde nicht wohl als ein verborgener Fehler qualifizirt werden. Manifestirt aber ein Pferd im Momente der Vertragsschließung keine Dampf-Erscheinungen, so sollen und können solche auch nach seiner Uebernahme nicht so bald sich einstellen, wenn sie nicht durch eine natürlich hinzutretende Ursache oder aber durch dolose Mittel hervorgerufen werden. Im Uebrigen steht es ja Jedem frei, sich die Abwesenheit des Dampfes garantiren zu lassen.

Fand man die Unterdrückung des Gewährsmangels «alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit)» aus den angegebenen Gründen für angezeigt, so erschien es der Vorberathungskommission andererseits als vollständig gerechtfertigt, denjenigen Zustand von Athmungsbeschwerden, den man mit dem Namen «chronischer pfeifender Dampf, chronischer Pfeiferdampf» (*cornage chronique* in Frankreich) bezeichnet, als Gewährsmangel aufzunehmen. Das im Gesetzesentwurfe zwischen den beiden Adjektiven «chronischer pfeifender» (Dampf) sich vorfindende Komma ist ein bloßer Druckfehler.

Als einen neuen Gewährsmangel bezeichnet der Entwurf das «mit Unterbrechung eintretende (intermittirende) Hinken infolge eines alten Uebels». Es ist Schreiber dieses, der die zwei letzten Worte unterstreicht. In dieser Fassung ist nämlich vorwürfiger Mangel keineswegs definirt und adoptirt worden. Der aufgestellte neue Gewährsfehler wurde viel genauer definirt. Nach der übereinstimmenden Ansicht und Beschlußfassung der Konferenzmitglieder sollte bloß dasjenige intermittirende Hinken als ein Hauptmangel gelten, das auf einer Obliteration (Thrombose) der Schenkel- bzw. der Darmbeinarterien beruht. Man hielt eine solch' genaue Definition für durchaus nothwendig, um zu verhindern, daß nicht jedes beliebige nach der Uebernahme des Thieres auftretende Hinken

zu einem Gewährsmangel gestempelt werden könne. Würde einfach gesagt: « infolge eines alten Uebels », so gäbe es voraussichtlich der Konstatirungen dieses Mangels kein Ende. Dieser Mangel muß entweder in der von der Vorberathungskommission adoptirten Definition amendirt oder aber fallen gelassen werden. Nur keine vagen Bestimmungen!

Ist zwar die Obliteration der Schenkelarterien und das dadurch bedingte eigenthümliche, genau charakterisirte Hinken glücklicherweise kein häufig vorkommender pathologischer Zustand — ich meinerseits sah innert einem Zeitraume von 33 Jahren bloß beiläufig 15 Fälle — so besitzt dasselbe nichtsdestoweniger alle Attribute eines Hauptmangels.

Die Benennung « verdächtige Drüse », welchen Zustand das Konkordat als einen Gewährsmangel bezeichnet, findet sich durch die korrektere Benennung « Rotzverdacht » ersetzt. Die fälschlich sogenannte verdächtige Drüse hat mit derjenigen Krankheit, die man « Drüse » heißt, nichts zu thun. Während bei der « Drüse » die Drüsenerkrankung das primäre Leiden bildet, stellt dieselbe bei der « verdächtigen Drüse » (gourme maligne) bloß eine sekundäre Erscheinung eines anderen Leidens dar. — Man konstatirt in einem Falle bei einem Pferde sämtliche den Rotz charakterisirende Merkmale und schließt daher ohne Weiteres auf Rotzexistenz. Bei einem anderen bemerkt man gleichfalls einen übelbeschaffenen, einseitigen, mehr oder weniger kopiösen Nasenausfluß; ferner gleichseitige vergrößerte, indurirte und unschmerzhaftige Kehlgangsdrüsen, kann dagegen auf der explorirbaren Nasenschleimhaut weder Rotzgeschwüre, noch Rotzgeschwürnarben, noch sogenannte Rotztuberkel konstatiren. Kann man in diesem Falle auch nicht absolut auf Rotzexistenz schließen, so doch auf Rotzverdacht, sofern wenigstens keine Kieferknochenerkrankung sich kund gibt.

Was die Gewährszeit anbelangt, so wurde, um auch dem Uebergeber mehr Rechtsschutz zu gewähren, als dieß bislang der Fall gewesen, dieselbe bedeutend reduzirt, auf 9 Tage, vom Tage nach der Uebergabe an gerechnet. Eine 9- oder besser eine fast 10tägige Gewährrfrist genügt für den Uebernehmer vollkommen, einen der vorbenannten, thatsächlich bestehenden Gewährsmängel wahrzunehmen oder zu vermuthen und durch Sachverständige feststellen zu lassen. Dagegen findet sich bei einer derart reduzirten Garantiefrist die Möglichkeit der Entwicklung eines präsumptiven Mangels, mit Ausnahme des akuten Rotzes, ausgeschlossen. In Frankreich ist bei einer gleichen Haftpflichtsdauer der Verkäufer hinsichtlich des Rotzes

und Hautwurm von jeder Gewährspflicht dispensirt, wenn er den Beweis erbringen kann, daß ein Thier aus dem Pferdegeschlechte seit dessen Uebergabe mit rotzigen oder hautwurmigen Pferden in Berührung gestanden ist.

Zufolge Art. 20 des vorwürfigen Gesetzesentwurfes ist dem Uebergeber das Recht eingeräumt, den Beweis anzutreten, daß der Mangel erst nach der Uebergabe des Thieres entstanden ist.

Art. 5, dessen Bestimmungen mit denjenigen der §§ 3 und 15 des Konkordats übereinstimmen, gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Art. 6 enthält die glückliche Bestimmung, daß beim Tausche das Vorhandensein eines Gewährsmangels nicht die Aufhebung des Vertrages bewirkt, sondern nur den Verkäufer des mit dem Mangel behafteten Thieres verpflichtet, dasselbe gegen Rückerstattung des empfangenen Anschlagspreises, sowie Tragung der sämtlichen erlaufenen Kosten zurückzunehmen. Mit dieser Bestimmung weiß jede Partei, woran sie ist.

Art. 7 scheint mir in einem Punkte einer Korrektur zu bedürfen. Dem Artikel zufolge muß, wenn beim Kaufe oder Tausche der Werth nicht bestimmt wurde, das Thier von den mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen nach dem Werthe, den dasselbe in gesundem Zustande gehabt hätte, geschätzt werden. Eine solche Schätzungsmaxime ist vollkommen gerechtfertigt; hingegen möchte ich fragen, wie viele Thiere denn wohl verkauft oder gekauft werden, ohne den Werth bestimmt zu haben. Ich denke, wenn man ein Thier kauft oder verkauft, sei es um einen übereingekommenen, bestimmten Werth oder Preis. Anders dagegen verhält sich die Sache bei Tauschverträgen. Das Wort «Kauf» kann daher füglich gestrichen werden.

Art. 8. Die in diesem Artikel aufgestellte Bestimmung füllt eine nicht unwichtige im Konkordat enthaltene Lücke aus. Diese Bestimmung bezieht sich, wie leicht verständlich, bloß auf den Handel mit paarweise, zu einem bestimmten Gebrauche gekauften oder eingetauschten Pferden von beträchtlicherem Werthe. Der Uebergeber soll, wenn bei einem der paarweise gekauften oder eingetauschten Pferde ein Gewährsmangel sich vorfindet, angehalten werden können, beide Thiere zurückzunehmen, falls es für den Uebergeber ein Nachtheil wäre, nur eines derselben zurückzugeben. Diese Bestimmung entspricht der in Art. 255, Lemma 2, des Obligationenrechtes aufgestellten Disposition.

Art. 9, der dem Art. 245 des Obligationenrechtes entspricht, läßt für keine Aussetzung Raum.

Neu und wichtig sind die Bestimmungen des Art. 10. Kann nämlich dem Uebergeber Betrug nachgewiesen werden oder war das Thier mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, welche der Uebergeber kannte, so kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Gewährspflicht und Schadenersatz zur Anwendung (Art. 243, 244 und 249). Nach Art. 243 des schweiz. Obligationenrechtes haftet der Verkäufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, daß die Sache nicht solche Mängel habe, welche ihren Werth oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. — Art. 244 lautet: « Eine Vereinbarung, welche die Gewährspflicht aufhebt oder beschränkt, ist ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat ». — Gemäß Art. 249 hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwerthes der Sache (des Thieres) zu fordern.

Kann dem Uebergeber nachgewiesen werden, daß er zwecks Eingehung eines Vertrages sich betrügerischer, doloser Mittel bedient hat, so ist es nichts als recht, daß er für sein unredliches Verfahren behaftet werden könne.

Die gleiche Haftpflicht tritt ferner für den Uebergeber ein, wenn er ein Thier verkauft, von dem er weiß, daß es mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist. Diese Bestimmung steht mit denjenigen der Art. 3 und 37 des schweizerischen Viehseuchengesetzes in Uebereinstimmung.

Meines Erachtens sollte diese Bestimmung ergänzt werden. Statt nämlich nur zu sagen: « Welche der Uebergeber kannte », sollte es noch heißen: « Oder doch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen mußte ». Wird bloß gesagt, « wenn er die ansteckende Krankheit kannte », so wird der Uebergeber stets steif und fest die Nichtkenntniß derselben betheuern. Ein anderes Gesicht macht die Sache, wenn es ferner heißt: « oder doch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen mußte ».

Art. 11. Die Bestimmung dieses Artikels weicht von der einschlägigen des § 7 des Konkordats darin ab, daß der Uebernehmer, ohne vorerst dem Uebergeber durch einen Gemeindevorstand Anzeigebekanntmachung zu machen und ihm das Thier zurückzubieten, sogleich durch die zuständige Amtsstelle zwei diplomirte Thierärzte bezeichnen läßt, welche das Thier zu untersuchen haben. Angesichts der so stark reducirten Gewährsfrist ist ein anderes Verfahren nicht wohl möglich. Hingegen muß nach Art. 13 der Beamte, welcher die Sachverständigen bezeichnet, den

Uebergeber von deren Berufung gleichzeitig benachrichtigen und ihn zur Beiwohnung der Untersuchung einladen. Diese Bestimmung, die auch in Frankreich zu Recht besteht, ist unstreitig eine vollkommen berechnete.

Die Bestimmung des Art. 12 ist eine innerlich begründete. Auch die in Lemma 1 des Art. 14 enthaltene Disposition kann keine Kritik hervorrufen.

Satz 2 dieses Artikels bestimmt, daß die erste Untersuchung innert der Gewährszeit stattfinden müsse, ansonst sie ohne rechtliche Folge bleibe. Damit ist gesagt, daß eine zweite Untersuchung, und zwar selbst nach Ablauf der Gewährszeit, stattfinden kann. Sind nämlich die untersuchenden Thierärzte getheilter Ansicht, so ordnet die zuständige Amtsstelle zufolge Art. 15, Lemma 2, eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Sachkundigen an. Gesetzt nun, die erste Untersuchung habe am Ende der Währschaftszeit stattgefunden, so ist klar, daß die Untersuchung durch den dritten Experten erst nach Ablauf der Gewährfrist vorgenommen werden kann. Außer diesem Falle soll jedoch eine zweite Expertise nach Verfluß der Währschaftsdauer nicht gestattet sein.

Art. 15 muß als unvollständig betrachtet und demgemäß ergänzt werden. Bei getheilter Ansicht der (ersten) Experten — ein Fall, der übrigens seltener sein mag, als weiße Raben — ist das Gutachten von jedem besonders abzufassen und es ordnet in diesem Falle, wie bereits bemerkt, der zuständige Beamte eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Sachkundigen an, der natürlich auch seinerseits ein Gutachten abzufassen hat. Bis dahin ist alles in der Ordnung. Was soll aber mit den von den drei Sachverständigen abgefaßten Gutachten geschehen? Wem sollen dieselben zur Oberbegutachtung übermittelt werden? § 9 des Konkordats bestimmt, daß die sämtlichen Berichte durch den Gerichtspräsidenten der Medizinalbehörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens zu übermitteln seien. Einer solchen Bestimmung kann zweifelsohne ihre Berechtigung nicht ganz abgesprochen werden. Diese Bestimmung war auch im Obligationenrechts-Entwurfe, Abschnitt VII, handelnd von den «besonderen Bestimmungen für den Thierhandel», aufgenommen worden. Doch zufolge Art. 21 will man oder besser wollte der Gesetzesentwurfs-Redaktor fürderhin von einer solchen Bestimmung nichts mehr wissen. Dieser Artikel bestimmt ja in Satz 2: «Im Falle der Nichtübereinstimmung der Sachkundigen entscheidet der Richter nach freier Ueberzeugung». Daß in den in Frage liegenden Verhältnissen die berufenen drei Sach-

verständigen nicht übereinstimmen, liegt gewiß eben so klar zu Tage, als daß man zu Mittag 12 Uhr zählt. Allein welcher Experte hat Recht, d. h. welches oder welche Gutachten haben mehr innern Werth? Jeder Experte hält selbstverständlich seine Ansicht für die richtige. Ist nun das Gutachten des mit seiner Ansicht alleinstehenden Experten oder sind die übereinstimmenden der zwei anderen Sachverständigen besser begründet? Entweder oder. Wer ist nun besser qualifizirt, zu entscheiden, welchem der vorliegenden Gutachten mehr innerer Werth zukomme, der Richter oder die Medizinalbehörde? Die Antwort ist unschwer zu errathen. Ich meinerseits muß letztere Behörde als die urtheilsfähigere ansehen.

Da ich gerade bei Art. 21 bin, so will ich zugleich auch dessen in Satz 1 enthaltene Bestimmung mir etwas näher ansehen. Dieser Bestimmung zufolge ist das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte für das richterliche Urtheil maßgebend. Diese Bestimmung ist kategorisch, ja nach meiner und vieler Anderer Ansicht eine zu absolute. Das übereinstimmende Gutachten soll in der Regel für das richterliche Urtheil maßgebend sein, keineswegs soll es aber ausnahmslos vom Richter als maßgebend angesehen werden müssen. Ich wüßte denn doch nicht, daß auch die Thierärzte die Unfehlbarkeit für sich beanspruchen könnten! Errare humanum est.

Die vorwürfige, zu absolut gehaltene Bestimmung steht zudem mit dem von der Expertenkommission nach eingehender Besprechung und reiflicher Erwägung aller Umstände einstimmig gefaßten Beschluß nicht im Einklange. Diese hatte beschlossen, es solle auch über das übereinstimmende Gutachten der (ersten) Experten ein Obergutachten eingeholt werden können. Es soll nämlich einer Partei, die begründete Zweifel in die Richtigkeit des Gutachtens, d. h. der aus den signalisirten Symptomen abgeleiteten Konklusion zu haben glaubt, dieses Rechtsschutzmittel nicht vorenthalten werden. In einem solchen Falle soll der Richter, der, weil ihm fast ausnahmslos die nöthigen Spezialkenntnisse abgehen, um mit Sachkenntniß den materiellen Theil des beanstandeten Gutachtens zu beurtheilen, sich durch eine kompetenten Ortes eingeholte Oberbegutachtung belehren lassen. Ein solches Verfahren besteht auch in den meisten Ländern zu Recht. Ist übrigens das übereinstimmende Gutachten gehörig begründet, so wird wohl keine Partei so übel berichtet sein, daß sie die Lust anwandeln sollte, darüber eine Oberbegutachtung anzubegehren. Die Gestattung der Einholung eines Obergutachtens

bildet für die Experten auch einen mächtigen Sporn, ihre Befundscheine und Gutachten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit abzufassen.

Die faktische Konstatirung, d. h. die von den berufenen Experten konstatirten Krankheitssymptome werden und müssen immer als grundlegend angesehen werden; anders verhält es sich aber mit der Beurtheilung oder Schätzung dieser Symptome; die Begutachtung derselben kann eine irrige sein. Die jedenfalls nicht häufig stattfindende Anbegehrung einer Oberbegutachtung kann nicht wohl als eine nennenswerthe Beeinträchtigung des in Art. 18 aufgestellten summarischen Prozeßverfahrens angesehen werden. Meines Erachtens muß vorwüfliche Bestimmung in dem soeben besprochenen Sinne modifizirt werden.

Die Bestimmungen der Art. 16 und 17 weisen gegenüber den einschlägigen Dispositionen der §§ 13 und 15 des Konkordats wesentliche Fortschritte auf. Art. 16 bestimmt genau die Zeitfrist, innerhalb welcher der Uebergeber nach dem ihm zugestellten Gutachten sich zu erklären hat, ob er das Thier zurücknehmen wolle oder nicht. Die Bestimmung des Art. 17 hat den Zweck, die Kosten zu vermindern.

Art. 18. Die in demselben aufgestellten Dispositionen sind sehr zu begrüßen. Von sehr großer Wichtigkeit ist namentlich die Bestimmung, daß die Streitsache im summarischen Verfahren behandelt werden muß. Durch diese Bestimmung soll der Prozeßtrölerei die Thüre geschlossen werden. Bei diesem Gerichtsverfahren könnte es nicht mehr vorkommen, daß die Prozeßkosten sich auf das Fünf- bis gar Zehnfache des Werthes des Streitobjektes belaufen würden, wie Schreiber dieses es gesehen hat.

Art. 19 stimmt mit dem Konkordats-§ 11 überein und kann zu keinen Aussetzungen Veranlassung bieten.

Art. 20 hinwider bietet der Kritik nicht wenig die Flanke dar. Gegen die im ersten Satze aufgestellte begründete Vermuthung, ein während der Gewährszeit konstatirter Gewährsmangel habe schon zur Zeit der Uebergabe oder des Verzugs in der Empfangnahme bestanden, läßt Alinea 2 den Gegenbeweis zu. Allein auf welche Weise ist dieß dem Uebergeber ermöglicht? Wie soll er zu diesem Behufe zu Werke gehen? Der Gesetzesentwurf bleibt über diesen so wichtigen Punkt stumm wie der Fisch im Wasser.

Sind die durch die kompetenten Amtsstellen berufenen (zwei) Sachverständigen in ihren Ansichten einig, so hat es

dabei sein Verbleiben; der Entwurf sieht keine Gegenexpertise vor, schließt gegendtheils eine solche aus, indem ja das übereinstimmende Gutachten der Experten für das richterliche Urtheil maßgebend ist und weil der zuständige Beamte nur in dem Falle eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Sachkundigen anordnen läßt, wo die mit der Untersuchung betraut gewesenen Thierärzte getheilte Ansicht sind. Wie soll nun unter sothanen Umständen der Uebergeber den Beweis antreten können, daß der Gewährsmangel erst nach der Uebergabe entstanden ist?

Erkläre mir, Graf Orindur,
Diesen Zwiespalt der Natur!

Bloß in einem Falle, nämlich bei der akuten Rotz-Wurmkrankheit, scheint mir der Gegenbeweis ermöglicht und dessen Gestattung auch berechtigt zu sein. In Rücksicht der kurz limitirten Gewährsfrist sollte dagegen bei allen übrigen Gewährsmängeln der Gegenbeweis ausgeschlossen und dieß auch im Gesetze gesagt sein. Satz 2 sollte daher folgende Fassung haben: « Es ist jedoch bei der akuten Rotz-Wurmkrankheit der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen ».

Art. 22 endlich zeichnet sich durch große Unklarheit, durch Mangel an nöthiger Präzision aus. Der Artikel sagt ganz einfach, daß, wenn amtlich festgestellt wird, daß das Fleisch von Rindvieh und Schweinen ungenießbar ist, der Uebergeber Schadenersatz zu leisten habe.

Erstens, durch wen soll die amtliche Konstatirung stattfinden? Sind die mit der Konstatirung des Gewährsmangels des « ungenießbaren Fleisches » beauftragten Personen Thierärzte, oder sind es der Vieh- oder Fleischinspektor und eine zweite miternannte Persönlichkeit? Gemäß Art. 11 können nur Thierärzte als Sachverständige zur Feststellung auch dieses Gewährsmangels berufen werden. Im französischen Text findet sich dieß auch angegeben. Da sagt Satz 3, der dem deutschen Texte fehlt: « Die im vorliegenden Gesetzesentwurfe aufgestellten Bestimmungen gelten auch bei dieser Gewährleistung.

Welches ist zweitens das Maß des Schadenersatzes, den der Uebergeber zu leisten hat? Wird nur für das ungenießbar befundene Fleisch Schadenersatz geleistet, oder findet beim Zutagetreten morbider Zustände, welche die davon betroffenen Organe ungenießbar machen, eine Preisminderung der gesammten Fleischmasse statt? Darüber gibt die höchst vage Redaktion der vorwürfigen Bestimmung keinen Aufschluß. Ohne

Zweifel will die Bestimmung den Sinn haben, es sei bloß für das ungenießbar konstatierte Fleisch Schadenersatz zu leisten.

Der von der Expertenkommission — 3 gegen 1 Stimme — aufgestellte Grundsatz betreffend den Entschädigungsmodus lautet: « Der Uebergeber hat nur für das ungenießbar erklärte Fleisch Schadenersatz zu leisten; eine Preisminderung des genießbaren Fleisches soll dagegen nicht stattfinden ».

Ueber die Berechtigung oder Nichtberechtigung der adoptirten sehr wichtigen Entschädigungsmaxime werden die Ansichten wohl weit auseinandergehen. Die Mehrheit der Vorberathungskommission hielt verschiedener Gründe wegen die Adoptirung eines solchen modus procedendi für gerechtfertigt. Man wollte den Landwirth gegen das Ausbeutungssystem übel berichteter Metzger thunlichst schützen. Es sollte namentlich durch den aufgestellten Grundsatz verhindert werden, daß auf Rechnung des Uebergebers, wie dieß zu häufig vorgekommen ist, wegen des Vorkommens geringfügiger Alterationen beim Oeffnen des Thieres, z. B. wegen einigen Perlknoten auf den serösen Häuten oder wegen einigen in den Lungen vorhandenen Tuberkel, eine öfters sehr beträchtliche Preisminderung des gesammten Fleisches, obschon dieses von guter Qualität sich ausweist, operirt werden könne. Uebrigens steht es dem Uebernehmer, dem Metzger, der gewiß geriebener als der Bauer ist, frei, sich die gutdünkende Gewährleistung auszubedingen.

Art. 22 sollte folgendermaßen lauten: « Wenn bei zum Schlachten veräußertem Rindvieh und Schweinen innerhalb einer Frist von 5 Tagen, vom Tage nach der Uebergabe, bezw. nach dem Verzuge in der Empfangnahme gerechnet, durch zwei von der zuständigen Amtsstelle ernannte Sachverständige festgestellt wird, daß infolge eines schon zur Zeit der Uebergabe bestandenen Krankheitszustandes Theile oder das sämmtliche Fleisch nicht genießbar sind, so hat der Uebergeber für das ungenießbar erklärte Fleisch Schadenersatz zu leisten. Die Größe des Schadens ist von denselben Sachverständigen gutachtlich zu schätzen ».

Dieß meine mehr streifend als eingehend gehaltenen Bemerkungen zum vorliegenden Entwurfe eines schweizerischen Viehwährschaftsgesetzes.
